Untersuchungen zum Bundesbuch.

Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Licentiaten der Theologie

von

ALFRED JEPSEN

Dr. phil., cand. theol., geb. 28. 3. 1900 in Hamburg.

Referent: Prof. D. Baumgärtel, Rostock 1925.

.....

Ehe die literargeschichtlichen und religionsgeschichtlichen Fragen, die das Bundesbuch, Ex. 20, 22—23, 19, stellt, gelöst werden können, muß die ursprüngliche textliche Gestalt des Bb. wiederhergestellt und darum zunächst mit Hilfe der Übersetzungen ein möglichst sicherer und verständlicher Text gewonnen werden. Das gab Anlaß zu erneuter Untersuchung der Übersetzungen. Dabei zeigte sich, daß das Bb. des Samaritaners systematisch überarbeitet ist. Einschränkende Worte sind gestrichen (21, 18, 20, 35), verallgemeinernde Zusätze eingefügt (21, 28, 33, 35; 22, 3; 23, 4), einzelne Worte durch allgemeinere Begriffe ersetzt (21, 28—32, 36). All diese Änderungen sind offenbar nach einem bestimmten Plan gemacht. Sie fehlen in allen anderen Übersetzungen, kommen also für die Urgestalt des Bb. nicht in Frage. An manchen anderen Stellen geht jedoch, wie bekannt, der Sam. mit der LXX zusammen und es ist jeweils möglich, daß diese beiden dann den ursprünglichen Text erhalten haben.

Innerhalb der LXX zeigen sich verschiedene Überlieferungsgruppen. Die Minuskeln lassen sich in sieben Klassen einteilen:

I oqux
Ia ackm
II dnpt
III egj
IIIa svz
IV fir
V bw

I und Ia sind zu scheiden. Ia ist die hexaplarische Recension, während I meist mit B zusammengeht. IIIa folgt bald dieser, bald jener Gruppe, ohne eigenen Wert zu besitzen. Diese Minuskelklassen lassen sich, mit den Majuskeln zusammen, wieder in zwei größere Gruppen teilen: AFM II, III und B I IV. Ia, IIIa, V nehmen eine Mittelstellung zwischen diesen beiden

Hauptgruppen ein. Durch die Citate des Theodoret wird für AFM II, III syrischer Ursprung sichergestellt; für B I, IV ist ägyptischer Ursprung wahrscheinlich. Einige Stellen (21, 3, 8, 16) zeigen, daß B I die Vorlage des Origenes (Ia) enthalten. IV wird die Recension des Hesych wiedergeben. Manche Anzeichen weisen darauf hin, daß V ein alter vorlucianischer Vulgärtext ist, der dem Luciantext zu Grunde liegt. Dann hätten wir wahrscheinlich in Gruppe II (bes. n) den Text Lucians zu suchen, während III eine spätere syrische Recension ist, die allmählich das Übergewicht gewonnen hat. Der LXX liegt ein guter Text zugrunde, doch ist sie oft von Vulgärlesarten beeinflußt, besonders in den syrischen Recensionen. Daher rührt auch die Verwandtschaft mit dem Samaritaner. Das Buch Exodus ist von zwei Übersetzern bearbeitet worden; die Grenze liegt bei 22, 14; das Bb. zeigt deutlich die verschiedene Art beider Übersetzer.

Aus dem mit Hilfe der Übersetzungen gewonnenen ältesten Text galt es nunmehr alte Glossen und Zusätze auszuscheiden. Dazu, wie auch um den Aufbau des Bb. im einzelnen zu erkennen, war eine ausführliche Exegese notwendig, die vor allem die strittigen Stellen nach Möglichkeit klären sollte. Dabei erwiesen sich als spätere Zusätze: 22, 19b, 20aβb, 21, 22aβ, 23, 24b, 26; 23, 8b, 9b, 13a, 15aβ; 22, 29a, 30a; 20, 25b. Folgende Umstellungen wurden wahrscheinlich: 21, 17 vor 21, 16; 21, 20f vor 21, 18; 21, 22 nach 21 27; 22, 3, 2b vor 22, 1; 22, 28—30 nach 23, 19; 23, 4f nach 23, 9; 23, 15b nach 23, 17; 23, 19b vor 23, 19a; 20, 23—26 nach 22, 30.

Somit enthält das Bb. in guter Ordnung rechtliche, sittliche und kultische Vorschriften. Wie und wann ist diese Sammlung entstanden? Eine Antwort auf diese Frage läßt sich weder von allgemeinen Voraussetzungen aus (Entstehung von Gesetzen überhaupt), noch durch Einordnung in eine Quellenschrift des Pentateuch gewinnen. Vielmehr wird nur eine genaue formale Analyse zum Ziel führen. Denn da das Bb. eine in sich geschlossene Einheit darstellt, muß die verschiedene Formulierung der einzelnen Sätze auffallen. Es lassen sich vier Formen unterscheiden: I. Gesetze, die mit ki oder 'im beginnen und die Anrede in der zweiten Person vermeiden. II. Kurze, offenbar rhythmische Gesetze, die mit einem Particip beginnen und als Strafe immer den Tod festsetzen. III. Kurze Verbote, in der zweiten Person, meist sittlichen Inhalts. IV. Kultische Gebote, ebenfalls in der zweiten Person. Man könnte annehmen, die verschiedene Form sei durch den verschiedenen Inhalt bedingt. Doch ist eine solche Lösung unmöglich, weil damit nicht erklärt wird, warum auch die Gesetze in zwei verschiedenen Formen auftauchen. Der Inhalt gab dem Verfasser des Bb. keinen Anlaß, von der einen zur anderen Form überzugehen. So bleibt nur die Erklärung übrig, daß er beide Formen schon vorfand. Woher kamen diese Formen, oder anders ausgedrückt: Welches waren die Quellen des Bb.? Ein Vergleich der Gesetze des Bb. mit den anderen

altorientalischen Gesetzen (Codex Hammurapi; Altassyrisches Rechtsbuch; Hethitisches Gesetz) zeigt, daß sich zu fast allen Gesetzen des Bb., die die Form I zeigen, Parallelen in den anderen Gesetzbüchern finden; darunter mehrere, die die Annahme einer historischen Beziehung zwischen den Gesetzen des Bb. und den übrigen notwendig erscheinen lassen. Die Gesetze der Form I zeigen nichts spezifisch Israelitisches, auch nicht in der Rechtsauffassung (der Jahwe-Name fehlt; 22, 9—12 sind vom Bearbeiter eingeschoben). Sobald aber die Form II auftritt, wird auch die Rechtsauffassung eine andere. An Stelle der Compensation wird in schwereren Fällen die Talion gesetzt (im Unterschied von den anderen altorientalischen Gesetzen). So wird sich die Folgerung nicht umgehen lassen, daß der Bearbeiter des Bb. ein fremdes Recht, das mit den anderen alten Rechtsbüchern irgendwie verwandt war, im wesentlichen wörtlich übernommen hat. Doch ist dieses alte Recht bisweilen ergänzt (22, 9—12), erweitert (21, 6), überarbeitet (21, 13f, 31) oder durch andere Bestimmungen ersetzt worden (21, 12, 15—17, 23b—25; 22, 17—19). Über die Herkunft dieses übernommenen Gesetzes lassen sich nur Vermutungen äußern. Daraus, daß es Ackerbau und Viehzucht in gleicher Weise voraussetzt, ist kein bestimmter Schluß zu ziehen. Wichtiger ist, daß das ganze Gesetz auf der Geldwirtschaft beruht (z. B. 21, 35f, 22, 21; 22, 15f). Dann kann die Heimat nur Palästina sein, wo die Geldwirtschaft nach Ausweis der El-Amarna-Briefe schon lange heimisch war. Aus 21, 2 läßt sich vielleicht schließen, daß das Gesetz von den Hebräern übernommen wurde, die vor Israel in Palästina seßhaft waren.

Ist der Hauptteil der Mischpatim demnach von Palästina übernommen, so werden die noch übrigen, die eine abweichende Rechtsanschauung zum Ausdruck bringen sollten, einheimisch israelitisch sein. Die feste Formulierung zeigt (21, 12, 15—17; 22, 18), daß diese Gesetze nicht neu gebildet, sondern vom Bearbeiter schon vorgefunden sind. Das beweist auch die Verwandtschaft mit den Fluchformeln von Dt. 27, die sich in gleicher Weise auf Inhalt und Form erstreckt. Wurde jemand eines der genannten Verbrechen überführt, so wurde er mit dem Tode bestraft; anderenfalls, wenn er verborgen blieb, wurde er durch einen Fluch der Rache der Gottheit übergeben. Die strenge Strafe, überall der Tod, weist auf ein hohes Alter dieser Gesetze, auf eine Zeit, als eine Differenzierung der Strafen noch nicht möglich war. Auch die Tatsache, daß diese Gesetze bei der Abfassung des Bb., also in der Richterzeit, schon so fest formuliert waren, daß sie einfach übernommen werden konnten, zeigt, daß sie in der vorpalästinensischen Zeit Israels entstanden sind. Es hindert nichts, anzunehmen, daß wir in diesen Sätzen noch Reste echt-mosaischer Gesetzgebung vor uns haben. Daß in ihnen z. B. Vater und Mutter gleich geachtet werden (21, 15, 17), hebt diese Gesetze aus anderen altorientalischen Gesetzen heraus und bringt sie in enge Beziehungen zum Dekalog.

An die Gesetze des Bb. schließt sich eine Reihe sittlicher Verbote an. Auch diese zeigen eine ganz bestimmte einheitliche Form, die in der mündlichen Überlieferung, wie das Dt. zeigt, wohl einige Abwandlungen erfuhr, aber doch im wesentlichen erhalten blieb. Sie berühren sich in der Formulierung eng mit dem Dekalog, zeigen aber auch Verwandtschaft mit den Fluchformeln von Dt. 27 und somit ebenfalls mit den altisraelitischen Gesetzen. (Dt. 19, 14; 24, 17; 16, 19 | 27, 17, 19, 25.) Dadurch wird bewiesen, daß auch diese Form kurzer sittlicher Gebote in alte, wohl mosaische, wenn nicht vormosaische Zeit zurückgeht. Moses hat sich dieser Form bedient, um seine Gottessprüche, die Thora, dem Volke zu verkünden. Zugleich hat er wohl, in ganz entsprechender Form Strafen festgesetzt für die Übertreter dieses Sittengesetzes. Die Verwandtschaft der Form ist also darin begründet, daß Sittengesetz und profanes Recht zu Moses Zeit noch nicht getrennt waren.

Den Schluß des Bb. bilden kultische Vorschriften. Ein Vergleich von Ex. 23 und Ex. 34 lehrt, daß die beiden Kapitel nicht voneinander abhängig sein können, daß sie vielmehr beide auf eine gemeinsame Quelle, ein altes Kultusgesetz, zurückgehen müssen. Dieses Kultusgesetz setzt überall Ackerbaufeste voraus, wird also bald nach der Einwanderung Israels entstanden sein, um den israelitischen Kult so weit wie möglich den neuen Verhältnissen durch Übernahme kanaanäischer Sitten, sofern sie mit dem Jahwe-Glauben vereinbar waren, anzupassen.

Der Redaktor hat schließlich noch einige weitere Bestimmungen sittlicher und kultischer Art eingefügt, die vor allem daran erkennbar sind, daß in ihnen die verschiedenen Formulierungen, die im Bb. sonst rein erhalten sind, vermischt werden (20, 25f; 22, 24f; 23, 4f;). Dabei wird immer die Anrede „du" gebraucht, d. h. Jahwe selbst ist es, der diese Gesetze gibt. Wo der Redaktor das überkommene Gesetz ändert, führt er deutlich die Gottheit selbst redend ein (21, 13f). Das war nicht nur Formsache, sondern ist verhängnisvoll geworden für die ganze folgende Entwicklung. Nun war nicht nur das Sittengesetz unmittelbar von Jahwe gegeben, sondern ebenso Rechts- und Kultusvorschriften. Israel hätte die Möglichkeit gehabt, durch Übernahme palästinensischen Rechtes die alte Verbindung von profanem Recht und Sittengesetz aufzulösen. Der Verfasser des Bb. hat die Entwicklung in eine andere Bahn gelenkt. Dadurch, daß dieser (den wir wahrscheinlich in der israelitischen Priesterschaft der mittleren Richterzeit zu suchen haben) das aus der Fremde übernommene Recht, ebenso wie das Sittengesetz, als Jahwes Gebot ausgab, blieben beide, Recht und Sittlichkeit, aufs engste verbunden. Das Recht war ganz in Jahwes Thora eingeordnet. Seit dieser Zeit hat es in immer stärkerem Maße das Wesen der israelitischen Frömmigkeit beeinflußt. Im Bundesbuch wird also zum ersten Mal der Weg betreten, der hinführt zum Nomismus und zum Talmud.

Druck von KONRAD HANF, Hamburg 8.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN